

Gesellschaftsvertrag Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Brüggen.

§ 2

Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Anpachtung, die Verpachtung, der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau örtlicher Verteilungsanlagen für Gas einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben im Gebiet der Burggemeinde Brüggen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben, pachten und sich an ihnen beteiligen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 4

Gesellschafter, Kommanditeinlagen (Haftkapital)

- (1) Persönlich haftender Gesellschafter – Komplementärin - ist die Gasverwaltung Brüggen GmbH. Die Komplementärin ist am Kommanditkapital und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) Kommanditistin der Gesellschaft ist die Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG mit einer Hafteinlage von 1.000.000 € (100 %).
- (3) Die im Handelsregister der Gesellschaft einzutragende Hafteinlage der Kommanditisten beträgt jeweils 100 % der Pflichteinlage.

§ 5

Konten der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschaft führt für jeden Gesellschafter ein festes Einlagekonto (Kapitalkonto), ein Darlehenskonto (Privatkonto) und ein Verlustvortragkonto. Außerdem wird für alle Gesellschafter ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto geführt.
- (2) Auf den Kapitalkonten werden die Kapitalanteile der Gesellschafter verbucht. Entnahmen zu Lasten der Kapitalkonten sind unzulässig. Die Kapitalkonten sind unverzinslich.
- (3) Auf den Darlehenskonten werden die Gewinnanteile, Entnahmen, Aufwendungsersatz, Tätigkeitsvergütungen, Vorabvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht. Abweichend von Satz 1 werden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs nicht auf dem Darlehenskonto gebucht. Die Darlehenskonten sind mit 2,5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Zinsen werden bezogen auf den Monatsendsaldo berechnet. Sie gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
- (4) Auf den Verlustvortragkonten werden die Verluste des betreffenden Gesellschafters gebucht, welche nicht durch ein Guthaben auf dem gemeinsamen Rücklagekonto gedeckt sind. Die Verlustvortragkonten sind unverzinslich.
- (5) Das Rücklagenkonto wird durch einbehaltene Gewinne gespeist. Die Gesellschafter können die einbehaltenen Gewinne nur durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss in das Rücklagenkonto einstellen. Verluste werden auf dem Rücklagenkonto bis zur Höhe eines Guthabens belastet. An dem Konto sind die Gesellschafter stets im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und dem

Darlehenskonto der Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile gutgeschrieben wird, soweit kein Verlustvortrag besteht.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung
3. der Aufsichtsrat

§ 7

Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden in Textform unter Beifügung der Tagesordnung durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen innerhalb einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) stattfinden.
- (2) Die Geschäftsführung hat zusätzlich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder der/die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach, ist der betreffende Gesellschafter oder der/die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Jeder Kommanditist kann sich von zwei Vertretern/Vertreterinnen in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
- (5) Der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird auf bindenden Vorschlag der Burggemeinde Brüggen gewählt. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung. Er/sie bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Haftkapitals (Kommanditkapitals) vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 1 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Haftkapital beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, bedarf es einer Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen schriftlich, in Textform, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.
- (8) Die Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Alle Gesellschafter erhalten eine Kopie des jeweiligen Protokolls.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
 - b) Umwandlung der Gesellschaft;
 - c) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
 - d) Auflösung der Gesellschaft;
 - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne des §§ 291 und 292 Absatz 1 Aktiengesetz;
 - f) Abschluss und Änderung von Gewinnbeteiligungsverträgen, wie z. B. stille Gesellschaften und partiarische Darlehen;
 - g) Veräußerung von Geschäftsanteilen;
 - h) Erwerb, Errichtung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - i) Wirtschaftsplan einschließlich Fünf-Jahres-Planung;
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung;
 - k) Wahl des Abschlussprüfers;

- l) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - m) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen von Geschäftsführern;
 - n) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 werden mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1.000 € eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmen für jeden Geschäftsanteil können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (4) Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter für die Stimmabgabe an Weisungen der Gesellschafterversammlung zu binden.

§ 10

Vergütung der Komplementärin

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenen Aufwendungen.
- (2) Für die Übernahme der Haftung erhält die Komplementärin eine jährliche ergebnisunabhängige Vergütung von 5.000 €.

§ 11

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Der jeweilige Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Drei weitere Mitglieder werden von der Burggemeinde Brüggen, vier weitere Mitglieder von der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG entsandt.
- (2) Der Rat der Burggemeinde Brüggen entsendet seine Vertreter gemäß § 113 GO NRW. Die Vertreter sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden (§§108 Absatz 5 Nr.2, 113 Absatz 1 GO NRW).
- (3) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Burggemeinde Brüggen. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Die von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates können darüber hinaus jederzeit vom jeweiligen Gesellschafter abberufen werden. Die Abberufung ist nur zulässig, wenn gleichzeitig ein neues Aufsichtsratsmitglied von dem Gesellschafter entsandt wird.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter niederlegen.
- (5) Beim Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes hat der Gesellschafter, der das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für die verbleibende Amtsperiode des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes zu entsenden.
- (6) Alle Teilnehmer einer Aufsichtsratssitzung sind zur Verschwiegenheit über die im Rahmen der Aufsichtsratssitzung erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütung und kein Sitzungsgeld.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der/die Aufsichtsratsvorsitzende wird auf bindenden Vorschlag der Burggemeinde Brüggen, der/die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende auf bindenden Vorschlag der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG gewählt.
- (2) Scheidet der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder der Stellvertreter/Stellvertreterin vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, hat auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes die

Neuwahl des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/Stellvertreterin vor anderen Beschlüssen des Aufsichtsrates in einer unverzüglich abzuhaltenden Aufsichtsratssitzung zu erfolgen.

- (3) Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal jährlich in Textform unter Mitteilung von Ort und Zeitpunkt der Sitzung, der Tagesordnung sowie von Beschlussanträgen mit einer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen. Die Einberufung des Aufsichtsrates hat weiter zu erfolgen, wenn ein Gesellschafter, ein Mitglied des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung die Einberufung verlangt. Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) abgehalten werden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (5) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sich bei der Stimmabgabe im Aufsichtsrat durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates vertreten lassen oder durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder gemäß Absatz 5 vertreten sind. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen mit ~~einfacher Stimmenmehrheit~~ einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt, ~~gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.~~ Eine Beschlussfassung kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmung
- (8) Beschlussfassungen außerhalb von Aufsichtsratssitzungen durch in Textform oder elektronisch übermittelte Stimmabgaben sind zulässig, wenn die/die Vorsitzende dies anord-

net. Ein gültiger Beschluss kommt nur zustande, wenn - vorbehaltlich anderer Mehrheitsanfordernisse - mehr als die Hälfte sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Ergebnis eines solchen Vorgangs ist dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

- (9) Der/die Vorsitzende und - bei Verhinderung des/der Vorsitzenden - ein Stellvertreter/Stellvertreterin sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben einschließlich der Beauftragung des jeweils gewählten Abschlussprüfers sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (10) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden der Sitzung zu genehmigen ist. In dem Protokoll sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse (Wortlaut) des Aufsichtsrates anzugeben. Die Protokolle über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind der Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung sowie jedem einzelnen Mitglied des Aufsichtsrates zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung nach Maßgabe dieses Vertrages und der gesetzlichen Vorschriften. Er berät alle Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung vor und spricht eine Beschlussempfehlung aus.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000 € überschritten wird und das Rechtsgeschäft nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen ist;
 - c) Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000 € überschritten wird und die Darlehen nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
 - d) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, Verzicht auf Ansprüche, soweit ein Wert von 50.000 € überschritten wird;
 - e) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein Gegenstandswert von 50.000,00 € überschritten wird;
 - f) Erteilung und Widerruf von Prokuren;

- g) Beratung der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen;
- i) Abschluss von Verträgen, deren finanzielle Verpflichtung für die Gesellschaft den Wert von 50.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die im Wirtschaftsplan festgesetzten Geschäfte,
- j) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- k) Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie Erteilung von Weisungen an Geschäftsführungen dieser Gesellschaften in allen Angelegenheiten auch außerhalb des vorstehenden Zustimmungskatalogs.

§ 14

Gewinnverwendung

Die Verteilung des Gewinns der Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile.

§ 15

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Finanzplanung auf, dass jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres die Gesellschafterversammlung dem Wirtschaftsplan nach Beratung und Empfehlung durch den Aufsichtsrat ihre Zustimmung erteilen und der Aufsichtsrat die mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Die mittelfristige Finanzplanung ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht.
- (3) Die Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplanes für das laufende Geschäftsjahr und die darauffolgenden vier Geschäftsjahre.
- (4) Es ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu verfahren.

§ 16

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Handelsgesetzbuch (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB anzugeben.
- (2) Nach Erstellung des Prüfungsberichtes durch die Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie ein Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung sowie den Gesellschaftern zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (3) In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (4) Die Prüfung durch den Abschlussprüfer umfasst auch die in § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannte Prüfung und Berichterstattung. Der Burggemeinde Brüggen gewährt die Gesellschaft das Recht, sich im Rahmen von § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz unmittelbar unterrichten zu lassen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen zu können.
- (5) Hinsichtlich der Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen Bekanntmachungspflichten die Regelungen des § 108 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

§ 17

Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Übertragung von Kommanditanteilen oder Teilen eines Kommanditanteils bedarf einer einstimmigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Bei der Entschei-

derung über die Übertragung ist der übertragungswillige Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch für die Bestellung des Nießbrauchs an einem Kommanditanteil, seine Verpfändung oder jede sonstige Belastung mit Rechten Dritter sowie jede andere rechtsgeschäftliche Verfügung über einen Kommanditanteil oder Teile eines Kommanditeils, einschließlich des Abschlusses von Stimmbindungs- oder ähnlichen Verträgen sowie der Verfügung über einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsvertrag (z. B. Gewinnbezugsrecht).

- (2) Die Übertragung eines Kommanditeils oder eines Teiles eines Kommanditeils ist nur möglich, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin auf den Erwerber überträgt.

§ 18

Ankaufsrecht

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter eine Übertragung seines Kommanditeils ganz oder zum Teil auf einen Nichtgesellschafter, so steht den anderen Gesellschaftern ein Ankaufsrecht zu. Dies gilt nicht, soweit eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen des jeweiligen Gesellschafters in Rede steht.
- (2) Der die Übertragung beabsichtigende Gesellschafter hat den Ankaufsberechtigten ein bindendes schriftliches Übertragungsangebot zu unterbreiten, zu welchem sich die Ankaufsberechtigten binnen drei Monaten zu erklären haben. Der Übertragungswert entspricht dem Ertragswert. Der Ertragswert wird nach den Vorgaben des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Hält einer der Ankaufsberechtigten den geforderten Preis für die ihm angebotenen Geschäftsanteile für überhöht, so wird von den Gesellschaftern auf deren Kosten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, auf die sich die Gesellschafter binnen zwei Wochen zu einigen haben, ein Schiedsgutachten über den Wert der angebotenen Kommanditeile eingeholt. Erfolgt keine Einigung über die zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft innerhalb der genannten Frist, so erfolgt die Beauftragung aufgrund eines bindenden Vorschlages der zuständigen Wirtschaftsprüferkammer. Der Schiedsgutachter soll den Wert binnen zwei Monaten nach Beauftragung den Gesellschaftern vorlegen.
- (3) Die Wertermittlung des Schiedsgutachtens ist für die Gesellschafter verbindlich. Während der Erstellung des Schiedsgutachtens ist die Frist für die Erklärung, die den Ankaufsberechtigten obliegt, gehemmt. Jeder Gesellschafter hat bis zum Ablauf der Erklärungsfrist das Recht, von der Anteilsübertragung bzw. Übernahme Abstand zu nehmen.

- (4) Sind mehrere Ankaufsberechtigte zum Ankauf bereit, so erwerben sie den Anteil des die Übertragung beabsichtigenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer Anteile zueinander. Ist nur ein Ankaufsberechtigter bereit, so erwirbt er den Anteil allein.
- (5) Macht ein Ankaufsberechtigter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch, so erlischt sein Ankaufsrecht.

§ 19

Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Für den Fall, dass die Gesellschaft nicht mehr Konzessionsnehmerin für die Gasversorgung in der Burggemeinde Brügggen ist, kann jeder Gesellschafter sein Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft erstmals zum 31.12.2040 kündigen. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses gilt gleichzeitig als Kündigung der Beteiligung des Kommanditisten an der persönlich haftenden Gesellschafterin und des zwischen den Kommanditisten am _____ abgeschlossenen Konsortialvertrages, jeweils auf denselben Zeitpunkt bezogen.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (4) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung für seinen Geschäftsanteil, deren Wert analog § 18 Absatz 2 ermittelt wird.
- (5) Für den Fall, dass das Gasnetz auf einen anderen Konzessionär übertragen wird, ist der Veräußerungserlös, der sich aus dem dann aktuellen kalkulatorischen Restbuchwert ergibt, quotal zwischen den Gesellschaftern aufzuteilen. Da die Burggemeinde Brügggen ihren Kommanditanteil auf Basis von 51 % des kalkulatorischen Restbuchwertes des eingebrachten Gasnetzes erworben hat, steht ein möglicher Aufschlag, der sich aus dem aufwandsseitigen Ertragswert des Netzes ergibt, ausschließlich der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG beziehungsweise ihren Rechtsnachfolgern zu.

§ 20

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

Werden aufgrund von Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern einem Gesellschafter Vorteile gewährt, die steuerlich als Entnahmen anzusehen sind, so ist der Gesellschafter verpflichtet, einen Geldbetrag in Höhe des steuerlichen Nachteils,

den die Gesellschaft aufgrund der Annahme einer Entnahme erleidet, als Zuzahlung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB zu leisten. Die Zuzahlung ist fällig einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Steuerbescheides, in dem der Vorteil als Entnahme berücksichtigt worden ist.

§ 21

Steuerklausel

- (1) Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Kommanditisten oder auf steuerlichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Kommanditisten oder auf Zurechnungen nach § 15 Absatz 1 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Kommanditisten, welcher solche Erhöhungen oder Reduzierungen verursacht hat. Der verursachende Gesellschafter ist verpflichtet, die anderen Gesellschafter im Rahmen der Ergebnisverteilung so zu stellen, wie sie stünden, wenn die Belastungen nicht zu berücksichtigen wären. Sofern ein Ausgleich im Rahmen der Ergebnisverteilung nicht möglich ist, ist die Belastung oder Entlastung zwischen dem entsprechenden Gesellschafter und der Gesellschaft auszugleichen. Entsprechendes gilt, wenn Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer ihre alleinige Ursache in Maßnahmen von mit einem Gesellschafter im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen haben, wobei die Belastung und Entlastung dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnen ist.
- (2) Die Berechnung von Be- und Entlastungen erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.
- (3) Absatz 1 ist auf die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbeertrags der Gesellschaft durch die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils oder durch die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. durch Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen durch einen Kommanditisten entsprechend anzuwenden.

§ 22

Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 22§ 23

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Notarkosten und Kosten der Eintragung ins Handelsregister) bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 Euro.

§ 23§ 24

Schlussbestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der gesetzlichen Mehrheit, welche wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu treten hat. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieses Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Ort, Datum

Erdgasversorgung Schwalmtal
GmbH & Co. KG

Burggemeinde Brüggen

Gasverwaltung Brüggen GmbH